

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf „Breite III“****Bebauungsplan Verfahrensstand vom 18.07.2018****Verfahrensschritt: Offenlage**

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Planauslage im Stadtplanungsamt vom 09.08.2018 bis 10.09.2018

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 7. August 2018 und Frist bis 10. September 2018

Vorbringen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Beteiligung der Öffentlichkeit	
<b>Bürger 1</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Anschluss des Geländes für die geplanten Grundstücke „Straße „A“ (jetzt „Kalkgruben“) Nr. 16 und 20 soll niveaugleich im Sinne der Schemaskizze 1 im Bebauungsplanentwurf erfolgen. Stützmauern sollen nur bis zu einer Höhe von 20 cm ab bestehendem Gelände ermöglicht werden.</li> <li>- Einwand gegen Doppelhausbebauung. Dadurch entsteht im Grenzbereich seines Grundstücks eine durchgehende 1 – 2- geschossige Wand. Im ersten Rahmenplan waren hier Einfamilienhäuser vorgesehen, die noch Durchblicke nach Osten ermöglichen haben.</li> </ul>	<p>Die Festsetzung im Bebauungsplan wurde entsprechend modifiziert.</p> <p>Dem Vorbringen wird entsprochen. Stattdessen werden zwei Doppelhäuser (4 Doppelhaushälften) am östlichen Ortsrand ermöglicht.</p>
<b>Bürger 2</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bürger 2 wendet sich gegen die Ausweisung von 4 Doppelhaushälften in der unmittelbaren Nachbarschaft. Mangelnde Rücksichtnahme auf Bestandssituation. Zu hohe Dichte, keine baulichen Lücken wie bei freistehenden Einfamilienhäusern.</li> <li>- Enorme Einschränkung der Lebensqualität/Aussicht Richtung Osten zum Jordanberg (Sonnenaufgang) ist nicht mehr gegeben / Vor Einsicht geschützter Freibereich im Osten entfällt / durch die Doppelhausbebauung entsteht eine durchgängige Wand (1-2-geschossig) ohne Durchblicke</li> <li>- Vorwurf, dass in der Rahmenplanung noch freistehende Einfamilienhäuser dargestellt waren und im Bebauungsplan aber zusätzlich eine Doppelhausbebauung ermöglicht werden soll</li> </ul>	<p>Dem Vorbringen wird entsprochen. Stattdessen werden zwei Doppelhäuser (4 Doppelhaushälften) am östlichen Ortsrand ermöglicht.</p> <p>Ein Anspruch auf freie Aussicht sowie ein Schutz vor Einsicht besteht in rechtlicher Hinsicht nicht.</p> <p>Die Feststellung ist richtig. Jedoch ist die Planung als Prozess zu verstehen. Erst nach Abschluss des Verfahrens liegt eine endgültige Planfassung vor.</p>

Vorbringen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kritik an der 2- Geschossigkeit. Es wird der Wunsch formuliert 1,5-geschossige Gebäude (Traufhöhe 4,5 m) vorzusehen</li> <li>- Bekundung eines Interesses zum Erwerb einer Teilfläche der Grundstücke Planstraße „A“ (Kalkgruben) Nr.14 und 16, um einen größeren Abstand zu den neu entstehenden Gebäuden zu erlangen.</li> </ul>	<p>An der 2- Geschossigkeit (Traufhöhe 6,30 m) wird festgehalten, weil bei einem Gebäude mit einer Traufhöhe von 4,5m und einer Dachneigung von 35-38 ° die Gesamthöhe höher wäre als bei einem Gebäude mit einer Traufhöhe 6,5 m und einer Dachneigung von 15-22°.</p> <p>Die Grundstücksgrößen sind für Einzelhäuser geeignet und angemessen. Ein Abtrennen von Teilflächen wird nicht in Erwägung gezogen.</p>
<p><b>Bürger 3</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Flst. 60 Gem. Rissegg besteht ein Pachtvertrag bis zum 31.10.2019</li> <li>- Für Teile der Hofstelle wurde eine Nutzungsänderung im Juni 2018 beantragt</li> <li>- Bürger 3 verzichtet auf die Nutzung der Pachtflächen unter der Bedingung, dass ihm Ersatzpachtflächen (5ha) in der näheren Umgebung von Rindenmoos zur Verfügung gestellt werden und die Genehmigung der Nutzungsänderung vorliegt.</li> <li>- Weiter erkundigt er sich nach dem geplanten Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen, um eine mögliche Bewirtschaftung der Flst. 58, 60, 66 und 66/6 planen zu können.</li> </ul>	<p>Der Aufhebungsvertrag wurde abgeschlossen.</p> <p>Die Genehmigung wurde erteilt.</p> <p>Es wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden.</p> <p>Nach derzeitigem Stand ist ein Baubeginn der Erschließungsanlage für das 1. Quartal 2019 (sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen) vorgesehen.</p>
<p><b>Bürger 4 , 5, 6, 7</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weil im Baugebiet selbst kein Kinderspielplatz vorgesehen ist und stattdessen der vorhandene Spielplatz bei der „Alten Schule“ ertüchtigt werden soll, wird vorgetragen, dass das Augenmerk auf eine gefahrlose Querung der Rindenmooser Straße durch Kinder gelegt wird. Es wird vorgeschlagen, einen Zebrastreifen möglichst mit Rufampel im Bereich des geplanten Gehweges östlich der Rindenmooser Straße 119 vorzusehen, alternativ im Bereich der Kapelle.</li> </ul>	<p>Es ist vorgesehen, Fußgänger (auch die Kinder) auf dem östlichen Gehweg entlang der Rindenmooser Straße bis auf Höhe von Gebäude Rindenmooser Straße 129 zu führen. Dort befinden sich heute Bushaltestellen. Dieser Bereich der Rindenmooser Straße steht zur mittelfristigen Sanierung an und soll in diesem Zusammenhang mit einer Querungshilfe versehen werden.</p> <p>Die Anlegung eines Fußgängerüberwegs mit Zebrastreifen (und Rufampel) auf Höhe des geplanten Gebäudes Rindenmooser Straße 119 m wurde geprüft, wird aber nicht weiter verfolgt. Die Richtlinie, ab wann ein Zebrastreifen empfohlen wird, besagt, dass eine Frequenz von mind. 100-150 Personen/h und 200-300 Fahrzeuge/h gegeben sein muss, um einen Zeb-</p>

<b>Vorbringen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
	<p>rastreifen einzurichten. Diese Zahlen liegen für eine Rufampel nochmals höher, so dass die seitens der Verwaltung favorisierte Querungshilfe die geeignete Maßnahme für diese Situation ist. Darüber hinaus bietet ein Zebrastreifen kein höheres Maß an Sicherheit im Vergleich zu Querungshilfen.</p>
<b>Bürger 8</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird der Wunsch vorgetragen, auf der Fläche für Stellplätze auch Carports zuzulassen und eine zusätzliche Fläche für einen Stellplatz an der nördlichen Grundstücksgrenze auszuweisen, weil sonst bei der Realisierung von 2 Wohneinheiten der Nachweis nur unter Inanspruchnahme von Flächen im Baufenster erfolgen kann.</li> </ul>	<p>Im Baugebiet wird der konzeptionelle Ansatz verfolgt, dass je Baugrundstück eine Fläche für eine Doppelgarage sowie eine davorliegende Stauraumfläche für offene Stellplätze ausgewiesen wird. Carports sind auf den Flächen für offene Stellplätze unzulässig. Wegen der Gleichbehandlung kann dem vorgetragenen Wunsch nicht entsprochen werden. Auch dem Wunsch, eine zusätzliche Stellplatzfläche an der nördlichen Grundstücksgrenze auszuweisen, wird nicht entsprochen, weil dadurch das nördlich angrenzende Grundstück in seiner Nutzung benachteiligt wäre. Stattdessen wird die Stauraumfläche an der nordwestlichen Seite verbreitert, so dass ein zweiter Stellplatz realisiert werden kann. Damit ist eine Gleichstellung hinsichtlich der Nutzung gegeben.</p>
<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>LRA, Amt für Bauen und Naturschutz mit Schreiben vom 05.09.2018</b>	
<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen unter der Bedingung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in den Fachplanungen benannten Eingrünungs-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt des Biotopverbundes vollumfänglich umgesetzt werden.</li> <li>- Die Eingrünungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu sichern und die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sicher zu stellen und durchzuführen.</li> </ul>	<p>Die Bedingungen werden eingehalten.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen werden auf städtischen Grundstücken durchgeführt, um eine dauerhafte Sicherung gewährleisten zu können.</p>



<b>Vorbringen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
<p>- Eine Erlaubnis (für ein Retentionsbecken) kann unter Auflagen erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ausführung als Erdbecken mit naturnaher Böschungsgestaltung und Einsaat mit Regiosaatgut und Anpflanzung einzelner Sträucher, Verzicht auf Einzäunung,</li><li>➤ Vermeidung der Sichtbarkeit technischer Bauwerke</li></ul> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im BP samt der Art der geplanten Pflege festzusetzen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 44 Abs.5 BNatSchG, s.o.).</p> <p><b>Naturschutzbeauftragter</b> Die geplanten Eingrünungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen müssen vollumfänglich durchgeführt und ihre Erhaltung muss durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft gesichert werden.</p> <p>Die Feldlerche brütet nicht unmittelbar im überplanten Gebiet. Durch die Bebauung sind aber negative Auswirkungen auf den Lebensraum zu erwarten. Dies sollte durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Lerchenfenster) ausgeglichen werden.</p> <p><b>Amt für Umwelt- Arbeitsschutz</b> Es wird vorgeschlagen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die unter 3.10 genannten Wärmepumpen im Bebauungsplan zu benennen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind bei Nacht 34 db(A).</p> <p><b>Wasserwirtschaftsamt</b> Wasserversorgung: Aus Grundwasserschutzgründen besteht für Erdwärmesonden eine Bohrtiefenbeschränkung von 80 – 97 m. Im Bedarfsfall können parzellenbezogene Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.</p> <p>Möglicher Gasaustritt bei Bohrungen &gt; 25 m während Bohr- und Ausrüstungsarbeiten sowie nach Sondeneinbau</p>	<p>Die Auflagen werden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Dies ist berücksichtigt. Die erforderlichen Maßnahmen werden auf städtischen Grundstücken durchgeführt, um eine dauerhafte Sicherung gewährleisten zu können.</p> <p>Entsprechende Lerchenfenster werden als CEF-Maßnahmen auf Flst. 835/2 Gemarkung Rißegg angelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme (Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass bei Gasaustritt die Bohrungen wieder zu verschließen sind).</p>

<b>Vorbringen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
<p>Abwasser: Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Das Geruchsgutachten, das im Zusammenhang mit der Hofstelle auf Flst. 66/1 erstellt wurde, ermittelt für die erste Häuserreihe teilweise Geruchshäufigkeiten von knapp unter 10% der Jahresstunden (7 – 9%). Damit ist zwar formell eine Verträglichkeit zwischen den beiden Nutzungen festzustellen, da aber in einem allgemeinen Wohngebiet gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eine Geruchshäufigkeit max. 10% der Jahresstunden noch als verträglich gewertet wird, regen wir an, dass die erste Häuserreihe, die an das Flst. 66/1 angrenzt, mit einer entsprechenden Duldungsverpflichtung gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Lärm, Geruch) ausgestattet wird. Dies ist nach unserem Dafürhalten aus mehreren Gründen ratsam:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Wie beschrieben, liegen die errechneten Häufigkeitswerte „gerade so“ im verträglichen Bereich.</li><li>2) Das Gutachten hat Fragen des Geruchs untersucht und damit die Staub- und Lärmentwicklung, welche insbesondere durch das Einlagern von Ernteerzeugnissen in die vormalige Fahrloanlage, welche nun zur Lagerhalle umgenutzt wurde, nicht berücksichtigt.</li><li>3) Auf dem Flst. 66/1 befindet sich noch eine Güllegrube mit befahrbarem Deckel. Diese wird nach unserem Kenntnisstand durch einen Biogasanlagenbetreiber als Lager genutzt. Im Rahmen des Ein- und Auslagerns von Biogasgülle kann es teilweise zu erheblichen, aber zeitlich begrenzten Geruchsentwicklungen kommen. Diese wurden im Geruchsgutachten nicht berücksichtigt.</li></ol> <p>Ferner regen wir an, dass die Planungen für das Flurstück 66/1 (Umnutzung des Fahrlo in Maschinenhalle, Pferdehaltung, Mistlager, Hühnerhaltung) – wenn nicht schon so geschehen – baurechtlich abgesichert werden.</p>	<p>Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p> <p>Der Anregung, dass im Kaufvertrag eine entsprechende Duldungsverpflichtung aufgenommen wird, wird nachgekommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Kaufvertrag werden für die randlichen Grundstücke Duldungsverpflichtungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Aktivitäten aufgenommen.</p> <p>Eine ergänzende gutachterliche Einschätzung für den Betrieb der Güllegrube wurde in das Gutachten aufgenommen. Diese hat zum Ergebnis, dass davon ausgegangen werden kann, dass die jährlichen Geruchshäufigkeiten durch den Betrieb der Güllegrube nicht überschritten werden.</p> <p>Dies ist der Fall.</p>

<b>Vorbringen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
<p>Bezüglich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen wird dargelegt, dass die notwendigen planexternen Ökopunkte zumindest teilweise durch einen Oberbodenauftrag erbracht werden sollen. Dieses Vorhaben wird von uns grundsätzlich ausdrücklich begrüßt, wir weisen aber darauf hin, dass für eine solche Maßnahme für jedes aufzufüllende Flurstück ggf. eine einzelne Genehmigung notwendig ist. Wir regen an, diesen Sachverhalt mit dem zuständigen Bodenschutzbeauftragten am Landratsamt Biberach zu erörtern.</p> <p><b>Straßenamt</b></p> <p><b>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</b> Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein <b>15 m</b> breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.</p> <p>Das Anbauverbot von 15 m wurde bei der ersten Baufläche östlich von Flst. 213 nicht eingehalten.</p> <p>Des Weiteren sind im Anbauverbotsstreifen laut Bebauungsplan entlang der Erschließungsstraße Parkplätze vorgesehen. Für die geplanten Parkplätze wird eine Ausnahme vom Anbauverbot zugelassen. Der Abstand der Parkplätze zum Fahrbahnrand der Kreisstraße muss jedoch mindestens 10 m betragen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist entsprechend zu ändern.</p> <p><b>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</b> Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), d. h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen.</p>	<p>Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen sind bereits hergestellt.</p> <p>Die Flächen wurden mit Planzeichen 15.8 PlanZV umgrenzt.</p> <p>Dies wurde richtig gestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht vor, dass die betreffenden Flächen von jeder Bebauung, gewerblicher Nutzung und Werbeanlagen freigehalten ist.</p>

<b>Vorbringen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
<p>sen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Straßenamtes zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes.</p> <p>Die Stadt wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.</p> <p><b>Straßenbegleitgrün</b> Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.</p> <p>Der Abstand der geplanten Bepflanzung im Bereich der neuen Erschließungsstraße zur Kreisstraße beträgt &lt; 7,50 m. Die Bepflanzung muss mindestens einen Abstand zur K 7500 von 7,50 m erhalten.</p> <p><b>Zufahrten</b> Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch Festsetzung im Bebauungsplan ist dies erfolgt.</p> <p>Dies ist berücksichtigt.</p>

<b>Vorbringen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
<p>Entlang der Kreisstraße zwischen Flst. 213 und der geplanten neuen Erschließungsstraße wurde kein Zufahrtsverbot eingetragen. Diese Bauflächen befinden sich außerhalb des Erschließungsbereiches der OD Rindenmoos. Für diesen Bereich werden keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße zugelassen. Das Zufahrtsverbot ist in den Bebauungsplan einzutragen.</p> <p><b>Erschließungsstraße</b> Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird die geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihre Einmündung ist mit einem Linksabbiegestreifen nach den Bestimmungen der RAL 2012 im Einvernehmen mit dem Straßenamt von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen. Der geplante Anschluss an die Kreisstraße muss vom Straßenamt in bautechnischer Hinsicht geprüft und genehmigt werden. Hierfür ist ein detaillierter RE-Entwurf aufzustellen und dem Straßenamt in 3-facher Fertigung sowie 2 Lagepläne und eine Digitalfassung vorzulegen.</p> <p>Das Straßenamt besteht weiterhin auf den Einbau eines Linksabbiegestreifens. An der straßenrechtlichen Voraussetzung hat sich seit unserer Stellungnahme vom 14.12.2017 nichts geändert. Es wird auf die E-Mail vom 01.03.2018 und das Schreiben vom 23.05.2018 an die Stadt Biberach verwiesen.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.05.2018 wurde dargelegt: Verlegung des Ortsschildes – in eigener Zuständigkeit der Stadt ‚Biberach – mit neuem Standort östlich des geplanten Anschlusses und eine damit einhergehende Geschwindigkeitsreduzierung auch für diesen Streckenabschnitt auf 50 km/h. Sofern die Verkehrsschau anschließend auf die Forderung eines Linksabbiegestreifens für die neue Zufahrt auf der freien Strecke verzichten würde, folgt das Straßenamt der Verkehrsschau. Nach Fertigstellung der Zufahrt erfolgt die förmliche Verlegung der ortsdurchfahrtsgrenze bzw. die förmliche Festlegung eines Verknüpfungsbereiches.</p> <p>Bei beiden Varianten kann den beiden direkten Zufahrten der Einfamilienhausgrundstücke zur K 7500 außerhalb des Erschließungsbereiches nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Klärung im weiteren Verfahren.</p> <p>Klärung im weiteren Verfahren.</p> <p>Entsprechend der Darstellung im Schreiben vom 23.05.2018 wird die Planung weitergeführt.</p> <p>Klärung im weiteren Verfahren.</p>

Vorbringen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p><b>Sichtfelder</b> An der Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Kreisstraße sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen.</p> <p>Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich. Sie dürfen jedoch wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p> <p>Die geplante Erschließungsstraße befindet sich <u>außerhalb</u> des 50 km/h-Bereiches.</p> <p>Folgende Sichtfelder sind deshalb in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sichtfeld in Richtung Rindenmoos: L = 5 m / 110 m</li><li>• Sichtfeld in Richtung Rißegg: L = 5 m / 200 m</li></ul> <p><b>Zum Vollzug</b> Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.5 angeschlossen sein.</p> <p>Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Stadt getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Der Ablösungsbetrag für die in Ziff. 3.1.5 beschriebene Linksabbiegespur wird in einer Vereinbarung mit der Stadt ermittelt. Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Straßenamtes zum neuen Straßenanschluss.</p> <p>Der Kreisstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom ge-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Sichtfelder wurden entsprechend angepasst</p> <p>Klärung im weiteren Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Vorbringen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>samtan Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.</p> <p><b>Hinweise</b> Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straße, besonders im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz) zu beteiligen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann.</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits zur Offenlage in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>
<b>e.wa-netze mit Schreiben 19.09.2018</b>	
Die Ausrichtung der Trafostationen ist anzupassen	Dies ist erfolgt
<b>Regierungspräsidium Tübingen Straßenbaubehörde mit Schreiben vom 10.09.2018</b>	
Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Vorbringen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung mit Schreiben vom 15.08.2018 / 6.11.2018</b>	
Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>IHK Ulm mit Schreiben vom 22.08.2018</b>	
Keine Anregungen oder Bedenken.	---
<b>Handwerkskammer Ulm mit Schreiben vom 06.09.2018</b>	
Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Mail vom 16.08.2018</b>	
Verweis auf Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	Kenntnisnahme
<b>Regionalverband Donau-Iller mit Schreiben vom 07.08.2018</b>	
Keine Einwände aus regionalplanerischer Sicht.	Kenntnisnahme
<b>Keine Stellungnahmen wurden vorgetragen von:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesnaturschutzverband</li> <li>- Stadtwerke</li> <li>- Abwasserzweckverband</li> <li>- Unitymedia</li> <li>- RP Tübingen- Landesbetrieb Gewässer</li> <li>- Telekom</li> </ul>	